



## Gefahrguttransport Straße: Feuerlöschhausrüstung gemäß ADR 2009

### Inhalt

- I. **Tabellarische Übersicht der vorgeschriebenen Mindestausrüstung**
- II. **Sonstige Bedingungen**

Ihre Ansprechpartner vom Gemeinsamen Gefahrgutbüro der Industrie- und Handelskammern Bodensee-Oberschwaben, Reutlingen und Schwarzwald-Baar-Heuberg beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen.

Wenden Sie sich bitte an **Adelbert Edelmann**,  
Telefon 07121 201-325 oder **Thomas Schneider** Telefon 07121 201-326  
E-Mail: [ggb@reutlingen.ihk.de](mailto:ggb@reutlingen.ihk.de)

### I. Tabellarische Übersicht der vorgeschriebenen Mindestausrüstung.

Beförderungseinheit	Feuerlöschgeräte
Alle nicht kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten	1 x 2 kg Pulver
Kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten $\leq 3,5$ t	2 x 2 kg Pulver
Kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten $> 3,5$ t bis 7,5 t	1 x 2 kg und 1 x 6 kg Pulver
Kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten $> 7,5$ t	2 x 6 kg Pulver

### II. Sonstige Bedingungen:

- Die Feuerlöschgeräte müssen für die Brandklassen A, B und C geeignet sein. Werden keine Pulverfeuerlöschgeräte eingesetzt, muss das andere geeignete Löschmittel eine vergleichbare Kapazität aufweisen.
- Die Löschmittel müssen geeignet sein, einen Brand des Motors oder des Fahrerhauses der Beförderungseinheit bekämpfen zu können.
- Ist das Fahrzeug mit einer automatischen Einrichtung zur Bekämpfung eines Motorbrandes ausgerüstet, muss das tragbare Feuerlöschgerät nicht dazu geeignet sein.
- Die Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, mit der nachgeprüft werden kann, dass sie nicht verwendet wurden.
- Die Feuerlöschgeräte benötigen ein Konformitätszeichen der zuständigen Behörde und eine Aufschrift mit mindestens der Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer (entsprechend Anlage 2 zur GGVSEB Nr. 3.4 ist der Prüfintervall zweijährlich).
- Die Feuerlöschgeräte müssen so angebracht sein, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar und vor Witterungseinflüssen geschützt sind.

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen unter sorgfältigster Bearbeitung erstellt. Für die Ausführungen wird keine Gewähr übernommen.

Quellen: ADR 2009, GGVSEB